

# Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit



## Das Betreuungsrecht

# Vorwort

Die Rechte der Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nicht mehr vollständig allein regeln können, sind durch das Betreuungsrecht ausgebaut und gestärkt worden. Dies ist vor allem für die steigende Zahl der pflegebedürftigen älteren Menschen von großer Bedeutung.

Der Sorge um die eigene Person und die individuellen Vermögensangelegenheiten kann niemand besser gerecht werden, als die Betroffenen selbst. Jeder sollte deshalb schon in guten Tagen prüfen, ob nicht Vorsorge für schlechtere Zeiten – den Betreuungsfall – getroffen werden sollte. Dies kann beispielsweise durch Bevollmächtigung einer Vertrauensperson oder durch die Festlegung von Wünschen für die Durchführung einer künftigen Betreuung geschehen.

Die Umsetzung der Ziele des Betreuungsgesetzes wäre schon heute ohne die vielen ehrenamtlichen Betreuungspersonen nicht denkbar. Wir brauchen aber noch mehr sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe bereit sind, um der wachsenden Zahl von betroffenen Menschen auch künftig individuell helfen zu können.

In diesem Ratgeber werden ausführlich die Grundzüge der rechtlichen Betreuung erläutert sowie Aufgaben und Rechte der Betreuerinnen und Betreuer beschrieben. Betreuungspersonen sind

nicht auf sich allein gestellt, sondern erhalten bei schwierigen Fragen Rat und Unterstützung. Im Anhang sind daher sämtliche Anschriften der Betreuungsstellen und der Betreuungsvereine aufgeführt.



*Elisabeth Heister-Neumann*

Elisabeth Heister-Neumann  
Niedersächsische Justizministerin



*Ursula v. der Leyen*

Dr. Ursula von der Leyen  
Niedersächsische Ministerin für Soziales,  
Frauen, Familie und Gesundheit

# Inhalt

<b>Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?</b> .....	5
Wer ist betroffen? .....	5
Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz .....	6
<b>Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?</b> .....	7
Grundsatz der Erforderlichkeit .....	8
Notwendigkeit der Betreuung .....	8
Umfang der Betreuung .....	8
<b>Auswirkungen der Betreuung</b> .....	9
Der Einwilligungsvorbehalt .....	9
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht .....	9
Dauer der Betreuung .....	9
<b>Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer</b> .....	10
Wechsel der betreuenden Person .....	11
<b>Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?</b> .....	12
Persönliche Betreuung .....	12
Wohl und Wünsche der Betreuten .....	13
<b>Schutz in persönlichen Angelegenheiten</b> .....	14
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff .....	14
Sterilisation .....	15
Unterbringung .....	16
Unterbringungsähnliche Maßnahmen .....	16
Wohnungsauflösung .....	17
<b>Vermögensrechtliche Angelegenheiten</b> .....	18
Erstellung eines Vermögensverzeichnisses .....	18
Rechnungslegung .....	18
Geldanlage .....	19
Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen .....	20

<b>Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen?</b> .....	21
Ersatz von Aufwendungen .....	21
Haftpflichtversicherung .....	21
Vergütung.....	21
Hilfe durch Behörden und Vereine .....	22
<b>Das gerichtliche Verfahren</b> .....	23
Verfahren der Betreuerbestellung .....	23
Unterbringungsverfahren .....	25
Kosten des Verfahrens .....	25
<b>Vorsorge für Unfall, Krankheit oder Alter</b> .....	27
<b>Betreuungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten</b> .....	29
<b>Anerkannte Betreuungsvereine</b> .....	33

# Worum geht es bei der rechtlichen Betreuung?

Das Betreuungsrecht stellt eine besondere Form der staatlichen Rechtsfürsorge dar. Die rechtliche Betreuung ist an die Stelle der früheren Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige getreten. Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2002) ist am 1. Januar 1992 in Kraft getreten. Es brachte erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Hilfe bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten benötigen, indem es die persönliche Betreuung der Betroffenen in den Mittelpunkt rückt und die im früheren Vormundschaftswesen verbreitete Bevormundung und anonyme Verwaltung zurückdrängt. Auch für die bisherigen Vormünder, Pflegerinnen und Pfleger hat das Reformgesetz viele Verbesserungen gebracht.

Im gesamten Bundesgebiet sind gegenwärtig mehr als eine Million Betreuungen angeordnet.

Vor allem alte Menschen sind häufig betreuungsbedürftig. Der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung steigt stetig an. Er wird sich in den kommenden Jahren noch wesentlich erhöhen. Im Jahr 2030 wird schon jeder dritte Bundesbürger älter als 60 Jahre sein. Für viele kann dies bedeuten, dass sie im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

## Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

## **Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz**

Die rechtliche Betreuung ist an die Stelle der Vormundschaft über Volljährige und auch der Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Für volljährige Personen wird eine Vertretung bestellt, die in einem genau festgelegten Umfang für sie handeln können. In die Rechtsposition der Betroffenen wird dabei nur so weit eingegriffen, wie es erforderlich ist.

Die Zahl der Betreuungsverfahren ist wesentlich schneller angestiegen als erwartet. Während die Bundesregierung im Jahr 1988 für die westdeutschen Bundesländer noch von 250 000 Vormundschaften und Pflegschaften ausgegangen war, standen nach den Geschäftsübersichten der Gerichte für 1995 bereits rund 600 000 Menschen und für 2002 rund eine Million Menschen in der gesamten Bundesrepublik unter Betreuung.

In Niedersachsen ist die Zahl der Betreuungen von 80 000 im Jahr 1998 über rund 100 000 im Jahr 2000 auf rund 113 000 im Jahr 2002 gestiegen.

Bei der Umsetzung des Betreuungsgesetzes hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften präziser gefasst werden sollten. Manche Verfahrensschritte erwiesen sich als zu aufwendig und für alle Beteiligten unnötig belastend.

Mit dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) vom 25. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1580) sowie weiterer Vorschriften sind die gesetzlichen Bestimmungen stärker an den praktischen Bedürfnissen der Betroffenen, der betreuenden Personen, der Gerichte und anderer Verfahrensbeteiligter ausgerichtet worden. Dadurch soll das Betreuungsrecht trotz des rapiden Anstiegs der Betreuungsverfahren und der zunehmenden Belastung der Gerichte und Behörden funktionsfähig erhalten und in seinem Bestand gesichert werden.

# Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuung angeordnet?

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

## *Psychische Krankheiten*

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhauterkrankung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeits-erkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“)

## *Geistige Behinderungen*

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

## *Seelische Behinderungen*

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

## *Körperliche Behinderungen*

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe Seite 8.

Zu der Krankheit oder Behinderung muß ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermögen“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

### **Wichtiger Hinweis:**

*Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht. Dies wird im Gesetz mit dem Begriff der „rechtlichen Betreuung“ bezeichnet.*

## Grundsatz der Erforderlichkeit

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der ausgewählten Person der Betreuerin oder des Betreuers nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieses Prinzip bezieht sich

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der betreuenden Person,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahmen,
- auf die Dauer der Anordnung.

## Notwendigkeit der Betreuung

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Zunächst muß festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere ist an die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste zu denken. Solche tatsächlichen Hilfen sind vorrangig.

Eine Betreuung brauchen auch diejenigen nicht, die eine andere Person selbst mit der Besorgung der Vermögensangelegenheiten bevollmächtigt oder zur Einwilligung bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte ermächtigt haben. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzel-

ner oder aller Angelegenheiten übertragen. Die bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird grundsätzlich nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn Bevollmächtigte in der Personensorge Angelegenheiten von ganz besonderer Bedeutung regeln wollen, in denen auch Betreuerinnen oder Betreuer nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts handeln dürfen (z.B. bei einer Einwilligung in einen riskanten ärztlichen Eingriff), muss das Vormundschaftsgericht beteiligt werden (§ 1904 Abs. 2, § 1906 Abs. 5 BGB).

Das Gericht wird auch dann befasst, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. Meist wird es dann ausreichen, eine Person zu bestimmen, die an die Stelle des Vollmachtgebers tritt und dessen Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrnimmt, einen sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB).

Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht sind im Anhang Seite 30 beschrieben.

## Umfang der Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die Betroffene eigenständig erledigen können, dürfen Betreuerinnen oder Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.



# Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrenchung. Sie hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob die oder der Erklärende die Bedeutung und Tragweite einsehen und danach handeln kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist die betreute Person „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

## Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Betreute brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass Betreute sich selbst oder ihr Vermögen schädigen. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der Betroffenen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten müssen, weil im Einzelfall der ihnen obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit misslingt.

## Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können, wenn sie nicht geschäftsunfähig sind, heiraten; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d.h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung der Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der betreuenden Person für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

## Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach fünf Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

# Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB).

In Betracht kommen vor allem Personen, die den Betroffenen persönlich nahestehen, Mitglieder von Betreuungsvereinen oder sonst ehrenamtlich tätige Personen. Im übrigen können selbständige Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Angestellte eines Betreuungsvereins oder Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde bestellt werden. Eine Betreuung soll in der Regel nur dann im Rahmen von Berufsausübung geführt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die bereit ist, das Betreueramt ehrenamtlich zu übernehmen.

Das Gericht kann mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten und betreuenden Person ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl kommt den Wünschen der Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt jemand eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der benannten Person dem Wohl der Betroffenen widersprechen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB). Dies

wäre etwa anzunehmen, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person an Stelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt.

Lehnen Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll darauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Gegen den Willen der Betroffenen darf sie nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgewählt werden.

Schlägt die betroffene Person niemanden vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf die verwandtschaftlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten zu achten (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Im Einzelfall kann das schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien gibt es nicht, da jeder Fall anders gelagert sein kann. Das Gericht hat aber zu beachten, ob z.B. Berufsbetreuern so viele Betreuungen übertragen sind, dass die persönliche Betreuung bei Bestellung in weiteren Fällen nicht mehr gewährleistet wäre. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (etwa als Mitarbeiter in dem Heim, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr der Interessenkonflikte von vornherein als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuungsbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

## **Wechsel der betreuenden Person**

Für Betreute kann es nachteilig sein, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen müssen. Deshalb soll ein Wechsel nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer, wenn eine Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, die Entlassung verlangen. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen.

Schlagen Betreute nach Ablauf einiger Zeit eine andere Person vor, die gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient.

# Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die betreuten Personen in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung gesetzlicher Vertreter; dies gilt auch, wenn im Namen der Betreuten Prozesse geführt werden (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises.

Wenn Betreuerinnen oder Betreuer feststellen, dass Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter brauchen, dürfen sie hier nicht einfach tätig werden. Sie müssen vielmehr das Vormundschaftsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen können sie als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, haben sie dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 4 BGB). Wenn sich Betreuerinnen oder Betreuer nicht sicher sind, ob bestimmte Handlungen in ihren Aufgabenbereich fallen, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Vormundschaftsgericht.

Die Betreuerinnen oder Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Mit dem Tod eines betreuten Menschen enden die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Sie haben dem Vormundschaftsgericht hiervon Mitteilung zu machen. Soweit Angehörige bekannt sind, sind auch diese zu informieren. Die nächsten Angehörigen sind berechtigt

und verpflichtet, über den Leichnam zu bestimmen und über die Einzelheiten der Bestattung zu entscheiden, wenn Verstorbene nicht einen abweichenden Willen zum Ausdruck gebracht haben. Das Vermögen geht als Ganzes auf die Erben über. Der Nachlass ist an sie oder einen vom Nachlassgericht einzusetzenden Nachlassverwalter herauszugeben. Solange nicht festgestellt ist, wer Erbe ist, haben die Betreuerinnen und Betreuer unaufschiebbare Angelegenheiten zu regeln (z.B. Sicherung der Wohnung, Benachrichtigung von Leistungsträgern).

## Persönliche Betreuung

Die Betreuung muss persönlich erfolgen. Betreuerinnen und Betreuer dürfen sich deshalb in ihrem Aufgabenbereich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen Betreuerinnen oder Betreuer sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Zustand zu verschaffen. Innerhalb des Aufgabengebietes haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die den Betreuten verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden. Mindestens einmal jährlich muss dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der Betreuten berichtet werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Sind die Betreuungspersonen plötzlich und nicht vorhersehbar daran gehindert, die übertragenen Aufgaben zu erledigen (z.B. Krankheit, längere erforderlich Abwesenheit), ist dies dem Gericht sofort mitzuteilen. Nach Möglichkeit soll die voraussichtliche Dauer der Verhinderung angegeben werden. Wenn es erforderlich erscheint, kann das Vormundschaftsgericht einen Ersatzbetreuer bestellen. Eilige Entscheidungen und dringend erforderliche Maßnahmen kann das Gericht auch anstelle der Betreuerinnen und Betreuer treffen. Im Interesse der Betreuten sollte rechtzeitig vorgesorgt werden. Vorhersehbare Verhinderungen sind deshalb möglichst frühzeitig dem Gericht mitzuteilen. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung kann dann abgestimmt werden. Sind während der Zeit der Verhinderung einfache Angelegenheiten zu regeln, können die Betreuerinnen oder Betreuer einer Vertrauensperson Vollmacht erteilen. Auch dies ist dem Gericht mitzuteilen.

## **Wohl und Wünsche der Betreuten**

Die Betreuungspersonen haben die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass sie nicht einfach über deren Köpfe hinweg entscheiden. Betreute Menschen müssen vielmehr mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nichts gegen ihren Willen aufgezwungen wird, sondern sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten eigenbestimmt leben können. Betreuerinnen oder Betreuer müssen sich durch regelmäßige persönliche Kontakte

und Gespräche über wichtige anstehende Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen bei den Betreuten bestehen, was diese gerne möchten und was sie nicht wollen. Davon darf nur abgesehen werden, wenn solche Besuche oder Besprechungen eindeutig dem Wohl der Betreuten widersprechen oder sie für die betreuenden Personen selbst unzumutbar sind. Betreuerinnen und Betreuer dürfen eigene Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. Betroffenen darf nicht gegen deren Willen eine knauserige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn für einen komfortableren Lebensstil ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Auswahl der Betreuungsperson oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, müssen beachtet werden, es sei denn, dass ein zwischenzeitlicher Sinneswandel offenkundig ist.

Lassen sich Wünsche der Betreuten nicht feststellen, sollten Betreuerinnen und Betreuer versuchen, deren mutmaßlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

# Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt. Das persönliche Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen darf Betreuerinnen und Betreuer – unabhängig von ihrem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden Betreuerinnen und Betreuer Aufgaben in der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln von Betreuerinnen und Betreuer an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen.

In diesem Zusammenhang ist auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung vorgesehen, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse von Betroffenen haben kann.

## **Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff**

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass solche ärztlichen Maßnahmen nur zulässig sind, wenn Patientinnen und Patienten in ihre Vornahme wirksam einwilligen, nachdem sie hinreichend über die Maßnahme, über ihre Folgen und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden sind. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u.U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten dar. Auch wenn eine Betreuung angeordnet ist, können Patientinnen und Patienten selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie einwilligungsfähig sind, d.h., wenn sie Art, Bedeutung und Tragweite erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Aus diesem Grund müssen sich Betreuerinnen und Betreuer vergewissern, ob betreute Personen in der konkreten Situation einwilligungsfähig sind. Zu beachten ist, dass Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein können, im anderen Fall dagegen nicht.

Liegt Einwilligungsunfähigkeit vor, haben Betreuerinnen und Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der Betroffenen (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind, siehe dazu Seite

30), sind zu berücksichtigen, soweit dies ihrem Wohl nicht widerspricht und ihre Beachtung für die betreuende Person zumutbar ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Betreute auf Grund der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden (§ 1904 Satz 1 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solch schwerwiegenden Fällen auch, die Betreuungspersonen mit ihrer Verantwortung für die Betreuten nicht allein zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne dieser Vorschrift besteht beispielsweise bei einer Operation, bei der das Risiko allgemeine Gefahren (Narkoserisiko, Infektionsgefahr) übersteigt.

Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist anzunehmen bei Verlust der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische und unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an das Vormundschaftsgericht wenden.

Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist (§ 1904 Satz 2 BGB).

## Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern jemand stellvertretend entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Betreuungsgesetz enthält nun ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen.

Will eine Betreuerin oder ein Betreuer bei einem einwilligungsunfähigen Volljährigen einen solchen Eingriff durchführen lassen, bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung kann nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem äußerst streng ausgestalteten Verfahren erteilt werden (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin bzw. ein Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

## Unterbringung

Betreuerinnen und Betreuer können betreute Personen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) unterbringen (§ 1906 BGB). Die Unterbringung ist nur zulässig, solange sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist. Ferner wird vorausgesetzt, dass entweder bei der betroffenen Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Aus bloßen „erzieherischen Gründen“ ist bei Erwachsenen eine Unterbringung nicht möglich. Betreuerinnen und Betreuer können Betreute auch nicht deshalb unterbringen, weil sie Dritte gefährden. Solche Freiheitsentziehungen dürfen nur von den zuständigen Behörden und Gerichten – entsprechend den Bestimmungen der Unterbringungsgesetze der einzelnen Bundesländer – veranlasst werden.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen nach Betreuungsrecht nur ausnahmsweise zulässig. Es muss dann mit dem Aufschieb Gefahr verbunden sein. Die gerichtliche Genehmigung muss in solchen Fällen aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben eine Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (die früher vorhandene Gefahr der Selbsttötung z.B. nicht mehr besteht). Zur Beendigung der Unterbringung bedarf es keiner Genehmigung des Gerichts. Bei Zweifeln können sich betreuende Personen allerdings zwecks Beratung an das Vormund-

schaftsgericht wenden. Von der Beendigung einer Unterbringung ist das Gericht immer zu benachrichtigen.

## Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den Betreute aber – falls sie es wollen – öffnen können). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheiden deren Betreuerinnen oder Betreuer.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung der Betreuten



bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbefähigung sollte das Vormundschaftsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

## **Wohnungsauflösung**

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher insoweit vor übereilten Schritten geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum, den Betreute (oder für sie eine Betreuerin bzw. ein Betreuer) gemietet haben, bedürfen betreuende Personen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für

andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsverträge zwischen einer betreuenden Person und dem Vermieter). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (kündigt etwa der Vermieter den Vertrag), so hat eine Betreuerin bzw. ein Betreuer, denen als Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung übertragen ist, unverzüglich dem Gericht davon Mitteilung zu machen. Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während sich die betreute Person im Krankenhaus aufhält), so ist auch dies ohne Verzögerung dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.

Soll der Wohnraum einer betreuten Person vermietet werden, so bedarf das ebenso der gerichtlichen Genehmigung.

# Vermögensrechtliche Angelegenheiten

## Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

Ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögensvorsorge übertragen, so ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

### **Wichtiger Hinweis:**

*Betreuerinnen und Betreuer sollten gleich zu Beginn frühere Helfer, Heimleitungen und nach Möglichkeit auch die betroffene Person selbst fragen, ob und gegebenenfalls welche Konten vorhanden sind. Bei Banken sollten sie sich unter Vorlage des Betreuungsausweises vorstellen. Auch mit Rentenzahlern, Sozialhilfestellen und den Arbeitgebern von Betreuten, evtl. auch mit Gläubigern oder Schuldnern, sollte alsbald Verbindung aufgenommen werden.*

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

- ▶ Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.
- ▶ Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer können den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.
- ▶ Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.
- ▶ Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.
- ▶ Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.
- ▶ Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

## Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses legt das Gericht den Abrechnungszeitraum für Betreuerinnen und Betreuer fest. Der vom Gericht übersandte Vordruck für die Abrechnung sollte möglichst genutzt werden.

Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Ver-

mögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht nach Abschluss der Prüfung zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die alle Eintragungen im Abrechnungszeitraum wiedergeben.

Vor Einreichung sollte die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, können Betreuerinnen und Betreuer Rat bei Betreuungsstellen und beim Vormundschaftsgericht einholen.

Sind Vater, Mutter, Ehegatte oder ein Abkömmling der betroffenen Person als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die von der Rechnungslegung befreiten Betreuerinnen und Betreuer müssen aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Betreutenvermögens beim Gericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass Betreute selbst und nach deren Tod auch deren Erben ein Recht auf Auskunft über das Vermögen haben. Es empfiehlt sich daher, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen. Belege und Kontoauszüge sollten aufgehoben werden.

### **Wichtiger Hinweis:**

*Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen (wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wo ist sein Aufenthalt? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw).*

## **Geldanlage**

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten ange-

legt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn betreuende Personen, Mutter, Vater, Ehegatten oder Abkömmlinge der Betreuten sind.

## **Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen**

### *Geldgeschäfte*

Abhebungen von gesperrten Konten müssen zuvor vom Gericht genehmigt werden. Dies gilt auch für fällige Festgelder oder fällige Wertpapiere, soweit betreuende Personen nicht Mutter, Vater, Ehegatte oder Abkömmling der Betreuten sind. Wird Fälligkeit einer Anlage von der Bank angezeigt, sollte deshalb das Gericht benachrichtigt werden. Ob und inwieweit Verfügungen über Girokonten genehmigungsfrei zulässig sind, sollte jeweils mit dem Gericht verabredet werden.

Grundsätzlich können Betreuerinnen und Betreuer Beträge von einem nicht gesperrten Girokonto ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abheben, wenn der Kontostand nicht mehr als 3 000 Euro beträgt. Nach Auffassung mancher Gerichte ist die jeweilige Verfügung über das Konto genehmigungsfrei, wenn sie 3 000 Euro nicht übersteigt.

## *Grundstücksgeschäfte*

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf von Grundstücken einer betreuten Person, sondern ebenso z.B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Vormundschaftsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können.

Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum einer betreuten Person siehe Seite 17.

### ***Wichtiger Hinweis:***

*Soll zwischen der betreuenden und der betreuten Person ein Vertrag geschlossen werden, so ist eine Vertretung der betreuten Person durch die Gegenpartei ausgeschlossen. Hier müssen sich die Betreuungspersonen an das Gericht wenden, das eine weitere Betreuerin oder einen Betreuer für den Abschluss des Vertrages bestellt.*

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z.B.

- Erbaueinandersetzungen,
- Erbausschlagungen,
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!),
- Arbeitsverträge,
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden, und
- Lebensversicherungsverträge.

# Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen?

## Ersatz von Aufwendungen

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr stehen ihnen insoweit Ansprüche auf Kostenvorschuss und Auslagenersatz zu. Die entsprechenden Beträge können sie unmittelbar dem Vermögen der Betreuten entnehmen, wenn ein ausreichendes Vermögen, d.h. mindestens ca. 4.500,- DM, vorhanden ist. Andernfalls richtet sich der Ersatzanspruch gegen die Justizkasse.

Ohne konkreten Nachweis können ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer jährlich zur Abgeltung des Aufwendungsersatzanspruchs eine Pauschalentschädigung verlangen. Die Pauschale beträgt vom 1. Januar 1999 an 600 DM. Der Entschädigungsanspruch ist spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend zu machen; danach erlischt er.

Im übrigen sind Aufwendungen im Rahmen der Jahresabrechnung oder des Erstattungsantrags zu belegen. Wegen Fragen zu Einzelheiten sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht wenden.

## Haftpflichtversicherung

Betreuerinnen und Betreuer haben Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das pflichtwidrige Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In Niedersachsen besteht zu ihren Gunsten eine kostenlose Sammelhaftpflichtversicherung. Näheres dazu kann beim Vormundschaftsgericht erfragt werden.

## Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Eine angemessene Vergütung kann im Einzelfall vom Gericht bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Aufgaben dies rechtfertigen und die betreute Person entsprechendes Vermögen besitzt. Einzelheiten sind mit dem Vormundschaftsgericht zu besprechen.

Einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit haben außerdem die sogenannten Berufsbetreuer. Im Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist erstmals eine eigenständige Vergütungsregelung für Berufsvormünder und -betreuer getroffen worden, die ihre Leistungen aus der Justizkasse bezahlt verlangen können (Artikel 2a BtÄndG, Gesetz über die Vergütung von Berufsvormündern – BVormVG).

Das Betreuungsrecht geht davon aus, dass Betroffene für die Kosten der Betreuung selbst aufzukommen haben. In welchem Umfang sie Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, ist mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz näher bestimmt worden. Die Regelungen knüpfen an Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes an. Hinsichtlich der Einkommensgrenzen gelten die für die Hilfe in besonderen Lebenslagen maßgeblichen

Beträge. Betreuerinnen und Betreuer können ihr Entgelt immer – vollständig – aus der Staatskasse beanspruchen, wenn Betroffene es mit ihrem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht auf einmal aufbringen können. Der Fiskus muss dann Rückgriff bei den Betreuten nehmen. Dabei sind wiederum die Schongrenzen des Bundessozialhilfegesetzes zu beachten. Nach dem Tod einer betreuten Person haften Erben mit dem Wert des Nachlasses für die von der Staatskasse verauslagten Betreuerkosten.

## Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist. Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der zuständigen Behörde.

Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an

das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde kann dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, ambulante Pflegedienste, Vermittlung von Heimplätzen) geben.

Gerade am Anfang der Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in die Aufgaben eingeführt werden, wobei die *Betreuungsstellen* für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen haben. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den *Betreuungsvereinen* zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass Betreuerinnen und Betreuern die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuungspersonen teilzunehmen.

# Das gerichtliche Verfahren

## Verfahren der Betreuerbestellung

### *Einleitung des Verfahrens*

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht bestellt. Betroffene Personen können dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung machen.

### *Zuständiges Gericht*

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Betroffenen zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### *Stellung des Betroffenen*

Betroffene sind in jedem Fall verfahrensfähig, d.h., sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Deshalb sollen sie vom Vormundschaftsgericht auch über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

### *Bestellung eines Verfahrenspflegers*

Soweit Betroffene nicht in der Lage sind, ihre Interessen hinreichend selbst wahrzunehmen, bestellt das Vormundschaftsgericht einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll Betroffene im Verfahren unterstützen, ihnen die einzelnen Verfahrensschritte erläutern, den Inhalt der

Mitteilungen des Gerichts erklären und die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen.

Erkennbare Anliegen der Betroffenen sollen Verfahrenspfleger in interessengerechter Weise dem Gericht nahebringen, damit solche Wünsche mit in die gerichtliche Entscheidung einfließen können.

Als Verfahrenspfleger kommen nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betreuungsvereinen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Betracht. Auch Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis der Betroffenen können für diese Aufgabe ausgewählt werden.

### *Persönliche Anhörung Betroffener*

Das Gericht muss Betroffene vor jeder Entscheidung von einigem Gewicht persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von der Person und den konkreten Lebensumständen verschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich Richterinnen und Richter eingehend über die individuelle Persönlichkeit betroffener Personen informieren. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn diese es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie aus solchen Gründen einem Besuch einer Richterin oder eines Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Ist ein Verfahrenspfleger bestellt, muss der Anhörungstermin in dessen Gegenwart durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase Sachverständige hinzuziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kann eine Vertrauensperson

teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen der Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörung, Sachverständigengutachten oder ärztliche Zeugnisse, die in Aussicht genommene Betreuungsperson und die Bestimmung des Aufgabenbereichs werden mit den Betroffenen in einem sogenannten Schlussgespräch erörtert, soweit dies zur Gewährung rechtlichen Gehörs oder zur weiteren Sachaufklärung notwendig ist. Dieses Gespräch kann mit der persönlichen Anhörung verbunden werden.

### *Beteiligung Dritter*

Das Gericht gibt der Betreuungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn Betroffene dies verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. In der Regel sollen auch Ehegatten von Betroffenen, Eltern, Pflegeeltern und Kindern Stellungnahmen ermöglichen werden, wenn Betroffene dem nicht mit erheblichen Gründen widersprechen. Auf Wunsch von Betroffenen hat das Gericht auch andere nahestehende Personen anzuhören, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

### *Sachverständigengutachten*

Von Ausnahmen abgesehen, darf das Gericht eine Betreuung und einen Einwilligungsvorbehalt nur dann anordnen, wenn es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung eines Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

### *Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde*

Die Entscheidung ist den Betroffenen, den Betreuungspersonen, den Verfahrenspflegern und der Betreuungsbehörde bekanntzugeben. Wirksamkeit erlangt die Betreuerbestellung in der Regel mit der Bekanntgabe an die betreute Person.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (dem Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; erhalten Urkunden über die Bestellung, die sie im Rechtsverkehr als gesetzliche Vertreter ausweisen. Die Urkunden sollten sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel sind sie zusammen mit den Personalausweisen zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthalten. Die Urkunden sollten nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen reichen üblicherweise aus. Nach Beendigung der Betreuung sind die Urkunden an das Gericht zurückzugeben.

### *Einstweilige Anordnung*

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung Betreuerinnen oder Betreuer vorläufig bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, Betreuerinnen oder Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der bestellten Betreuungspersonen vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht selbst die notwendigen Maß-



nahmen treffen. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn noch keine Person als Betreuerin oder Betreuer bestellt ist oder die Betreuungsperson Pflichten nicht erfüllen kann.

### *Rechtsmittel*

Als Rechtsmittel kommen in Betracht

- die (unbefristete) Beschwerde,
- die sofortige Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden muss,
- die Erinnerung, falls der Rechtspfleger entschieden hat.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde bzw. die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

## **Unterbringungsverfahren**

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch Betreuerinnen und Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens

ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich.

Beruhet die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

## **Kosten des Verfahrens**

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden.

Gebühren und gerichtliche Auslagen (Schreib- und Sachverständigenkosten) werden nur erhoben, wenn das Vermögen der Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten 50.000 DM übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz. Gemessen an dem übersteigenden Vermögen wird für das im Zeitpunkt der Anordnung der Betreuungsmaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10 DM für jede angefangenen 10.000 DM erhoben. Die gleiche Gebühr ist in den nachfolgenden Kalenderjahren zu entrichten.

Die gerichtlichen Auslagen werden nicht erhoben, wenn das Gericht eine Maßnahme abgelehnt oder aufgehoben hat oder wenn das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet worden ist. In diesen Fällen kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

# Vorsorge für Unfall, Krankheit oder Alter

Über die Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass jemand durch Unfall, Krankheit oder Alter wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr regeln kann, unterrichtet die vom Niedersächsischen Justizministerium neu herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“.

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben und kann schriftlich unter nachfolgender Anschrift angefordert werden:

Niedersächsisches Justizministerium  
Poststelle  
Am Waterlooplatz 1  
D-30169 Hannover  
Telefax: 0511-120-5181  
E-mail: [poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)

Darüber hinaus kann die Broschüre unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) (>Service: Publikationen) als pdf-Datei aus dem Internet heruntergeladen werden.

# Betreuungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten

## Regierungsbezirk Braunschweig

Stadt Braunschweig  
Betreuungsstelle  
Langer Hof 8  
**38100 Braunschweig**  
☎ 05 31/470-1

Landkreis Göttingen  
Betreuungsstelle  
Reinhäuser Landstraße 4  
**37083 Göttingen**  
☎ 05 51/525-0

Stadt Göttingen  
Betreuungsstelle  
Nicolaistraße 1c  
**37083 Göttingen**  
☎ 05 51/400-32 16

Landkreis Gifhorn  
Betreuungsstelle  
Schloßplatz 1  
**38518 Gifhorn**  
☎ 0 53 71/82-0

Landkreis Goslar  
Amt für soziale Dienste  
Betreuungsstelle  
Klubgartenstraße 11  
**38640 Goslar**  
☎ 0 53 21/76-0

Landkreis Helmstedt  
Betreuungsstelle  
Conringstraße 28  
**38350 Helmstedt**  
☎ 0 53 51/121-260 oder -394

Landkreis Northeim  
Betreuungsstelle  
Medenheimer Straße 6/8  
**37154 Northeim**  
☎ 0 55 51/708-276 oder -279

Landkreis Osterode  
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt  
Abgunst 7  
**37520 Osterode am Harz**  
☎ 0 55 22/960-552 oder -553

Landkreis Peine  
Betreuungsstelle  
Burgstraße 1  
**31224 Peine**  
☎ 0 51 71/401-495

Stadt Salzgitter  
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt  
Joachim-Campe-Straße 6–8  
**38226 Salzgitter**  
☎ 0 53 41/839-34 66 oder -34 47

Landkreis Wolfenbüttel  
Betreuungsstelle  
Bahnhofstraße 11  
**38300 Wolfenbüttel**  
☎ 0 53 31/84-0

Stadt Wolfsburg  
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt  
Rosenweg 1a  
**38440 Wolfsburg**  
☎ 0 53 61/28-20 25

## Regierungsbezirk Hannover

Landkreis Diepholz  
Betreuungsstelle  
Schlossweide 12

### **28857 Syke**

☎ 0 42 42/976-46 42, -46 44, -46 67

Betreuungsstelle  
Wellestraße 19-20

### **49356 Diepholz**

☎ 0 54 41/976-18 14 oder -18 16

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Betreuungsstelle  
Hugenottenstraße 6

### **31785 Hameln**

☎ 0 51 51/918-755 oder -756

Region Hannover  
Team Betreuungsangelegenheiten  
Hildesheimer Straße 20

### **30169 Hannover**

☎ 05 11/616-0

Landkreis Hildesheim  
Betreuungsstelle  
Ludolfingerstraße 2

### **31137 Hildesheim**

☎ 0 51 21/309-769

Landkreis Holzminden  
Betreuungsstelle  
Bürgermeister-Schrader-Straße 24

### **37603 Holzminden**

☎ 0 55 31/707-331

Landkreis Nienburg  
Betreuungsstelle  
Triemerstraße 17

### **31582 Nienburg (Weser)**

☎ 0 50 21/967-944

Landkreis Schaumburg  
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt  
Probsthäger Straße 6

### **31655 Stadthagen**

☎ 0 57 21/97 58-39

## Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Celle  
Betreuungsstelle  
Trift 24

### **29221 Celle**

☎ 0 51 41/916-505 oder -544

Landkreis Cuxhaven  
Betreuungsstelle  
Rohdestraße 2

### **27472 Cuxhaven**

☎ 0 47 21/66-28 51

Landkreis Harburg  
Betreuungsstelle  
Schloßplatz 6

### **21423 Winsen (Luhe)**

☎ 0 41 71/693-434

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Betreuungsstelle  
Königsberger Straße 10

### **29439 Lüchow**

☎ 0 58 41/120-269 oder -335

Landkreis Lüneburg  
Betreuungsstelle  
Auf dem Michaeliskloster 4

### **21335 Lüneburg**

☎ 0 41 31/26-12 31 oder -15 95

Landkreis Osterholz  
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt  
Heimstraße 1

### **27711 Osterholz-Scharmbeck**

☎ 0 47 91/94 06-40

Landkreis Rotenburg  
Betreuungsstelle  
Bahnhofstraße 15  
**27356 Rotenburg (Wümme)**  
☎ 0 42 61/75-36 74  
Betreuungsstelle  
Amtsallee 7  
**27432 Bremervörde**  
☎ 0 47 61/81-46 74

Landkreis Soltau-Fallingb. **Stel**  
Betreuungsstelle  
Vogteistraße 19  
**29614 Soltau**  
☎ 0 51 62/970-371

Landkreis Stade  
Betreuungsstelle  
Heckenweg 7  
**21680 Stade**  
☎ 0 41 41/92 09-33, -35, -44 oder -52

Landkreis Uelzen  
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt  
Auf dem Rahlande 15  
**29525 Uelzen**  
☎ 05 81/82-470

Landkreis Verden  
Betreuungsstelle  
Lindhooper Straße 67  
**27283 Verden (Aller)**  
☎ 0 42 31/15-519 oder -537

## Regierungsbezirk Weser-Ems

Landkreis Ammerland  
Betreuungsstelle  
Ammerlandallee 12  
**26655 Westerstede**  
☎ 0 44 88/56-32 00

Landkreis Aurich  
Betreuungsstelle  
Fischteichweg 7–13  
**26603 Aurich**  
☎ 0 49 41/16-621  
Betreuungsstelle  
Fräuleinshof 12  
**26506 Norden**  
☎ 0 49 31/184-221

Landkreis Cloppenburg  
Betreuungsstelle  
Eschstraße 29  
**49661 Cloppenburg**  
☎ 0 44 71/15-335

Stadt Delmenhorst  
Betreuungsstelle  
Am Stadtwall 10  
**27749 Delmenhorst**  
☎ 0 42 21/99-2497

Stadt Emden  
Betreuungsstelle  
Ringstraße 32a  
**26721 Emden**  
☎ 0 49 21/87-14 77

Landkreis Emsland  
Betreuungsstelle  
Ordeniederung 1  
**49716 Meppen**  
☎ 0 59 31/44-15 52 oder -25 53

Landkreis Friesland  
Betreuungsstelle  
Lindenallee 1  
**26441 Jever**  
☎ 0 44 61/919-33 60 oder -74 20

Landkreis Grafschaft Bentheim  
Betreuungsstelle  
Van-Delden-Straße 1–7  
**48529 Nordhorn**  
☎ 0 59 21/96-13 62

Landkreis Leer  
Betreuungsstelle  
Jahnstraße 4  
**26789 Leer**  
☎ 04 91/9 26 11 30

Landkreis Oldenburg  
Betreuungsstelle  
Delmenhorster Straße 6  
**27793 Wildeshausen**  
☎ 0 44 31/85-202

Stadt Oldenburg  
Betreuungsstelle  
Pferdemarkt 14  
**26121 Oldenburg,**  
☎ 04 41/235-25 03, -24 88 oder -27 53

Landkreis Osnabrück  
Betreuungsstelle  
Am Schölerberg 1  
**49082 Osnabrück**  
☎ 05 41/501-30 38

Stadt Osnabrück  
Betreuungsstelle  
Natruper-Tor-Wall 5  
**49076 Osnabrück**  
☎ 05 41/323-31 91

Landkreis Vechta  
Betreuungsstelle  
Ravensberger Straße 20  
**49377 Vechta**  
☎ 0 44 41/898-21 32

Landkreis Wesermarsch  
Betreuungsstelle  
Poppenburger Straße 15  
**26919 Brake**  
☎ 0 44 01/927-415

Stadt Wilhelmshaven  
Betreuungsstelle  
Rathausplatz 1  
**26382 Wilhelmshaven**  
☎ 0 44 21/16-14 80 oder -15 52

Landkreis Wittmund  
Betreuungsstelle  
Am Markt 9  
**26409 Wittmund**  
☎ 0 44 62/86-15 01

# Anerkannte Betreuungsvereine in Niedersachsen

## Regierungsbezirk Braunschweig

Institut für Persönliche Hilfe e.V.  
Hildesheimer Straße 60  
**38114 Braunschweig**  
☎ 05 31/25 64 30

Caritasverband Gifhorn e.V.  
Steinweg 55a  
**38518 Gifhorn**  
☎ 0 53 71/98 74-0

Goslarer Verein für Betreuung e.V.  
Bäringerstraße 24/25  
**38640 Goslar**  
☎ 0 53 21/34 19-16 oder-17

Betreuungsverein  
Osterode am Harz e.V.  
Amtshof 7  
**37520 Osterode am Harz**  
☎ 0 55 22/74102

Peiner Betreuungsverein e.V.  
Echternplatz 19/20  
**31224 Peine**  
☎ 0 51 71/4 89 04

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.  
Jahnstraße 2  
**37170 Uslar**  
▶ Geschäftsstelle Northeim  
Bahnhofstraße 26  
**37154 Northeim**  
☎ 0 55 51/99 59 61  
▶ Geschäftsstelle Göttingen  
Kurze-Geismar-Straße 16/18  
**37073 Göttingen**  
☎ 05 51/5 47 03-0

Wolfsburger Betreuungsverein e.V.  
Seilerstraße 6  
**38440 Wolfsburg**  
☎ 0 53 61/27 87 13

## Regierungsbezirk Hannover

Persönliche Hilfe e.V.  
Jahnstraße 16  
**49356 Diepholz**  
☎ 0 54 41/49 69

Betreuungsverein  
Hameln-Pyrmont e.V.  
Grütterstraße 8  
**31785 Hameln**  
☎ 0 51 51/93 14 10

Betreuungsverein der  
AWO Region Hannover e.V.  
Deisterstraße 85a  
**30449 Hannover**  
☎ 05 11/2 19 78-195

Betreuungsverein der  
AWO Region Hannover e.V.  
Schwarzer Bär 4  
**30449 Hannover**  
☎ 05 11/44 66 01

Betreuungsverein  
Institut für transkulturelle  
Betreuung (BtV) e.V.  
Am Listholze 31  
**30177 Hannover**  
☎ 05 11/4 58 30 28

Diakonischer Betreuungsverein  
Herrenhäuser Straße 62  
**30419 Hannover**  
☎ 05 11/79 51 56

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.  
Goethestraße 31  
**30169 Hannover**  
☎ 05 11/1 64 05 60

Betreuungsverein Hildesheim e.V.

Gropiusstraße 3

**31137 Hildesheim**

☎ 0 51 21/7 53 50

Betreuungsverein Nienburg

Verdener Landstraße 117

**31582 Nienburg**

☎ 0 50 21/50 40

Betreuungsverein Schaumburg e.V.

Börries-von-Münchhausen-Weg 2

**31737 Rinteln**

☎ 0 57 51/91 81 11

Freundeskreis Betreuungsverein e.V.

Lange Straße 47

**31515 Wunstorf**

☎ 0 50 31/6 86 99

Lebenshilfe

Betreuungsverein Wunstorf e.V.

Am Nordanger 15

**31515 Wunstorf**

☎ 0 50 31/91 41 91

## Regierungsbezirk Lüneburg

Betreuungsverein Der Anker e.V.

Hehlentorstraße 20

**29221 Celle**

☎ 0 51 41/90 20-0

Betreuungsverein

des Caritasverbandes Celle

Bullenberg 6

**29221 Celle**

☎ 0 51 41/75 08-20

Sozialverband Deutschland

Betreuungsverein Celle e.V.

Schlossplatz 8

**29221 Celle**

☎ 0 51 41/90 70 02 12

Betreuungsverein für den

Landkreis Cuxhaven e.V.

Rohdestraße 2

**27472 Cuxhaven**

☎ 0 47 21/57 17-0

Betreuungsverein Lüneburg e. V.

Auf dem Wüstenort 4-5

**21335 Lüneburg**

☎ 0 41 31/7 89 58-0

Betreuungsverein

im Landkreis Stade e.V.

Harsefelder Straße 22

**21680 Stade**

☎ 0 41 41/6 00 09 00

Betreuungsverein Uelzen e.V.

Bohldamm 26

**29525 Uelzen**

☎ 05 81/78-149 oder -159

Betreuungsverein

Soltau-Fallingbostel e.V.

Saarstraße 14

**29664 Walsrode**

☎ 0 51 61/91 10 61

Betreuungsverein der AWO

St. Georg-Straße 1

**21423 Winsen (Luhe)**

☎ 0 41 71/44 22

Anderland e.V.

Von-Somnitz-Ring 5

**21423 Winsen (Luhe)**

☎ 0 41 71/6 44 44



## Regierungsbezirk Weser-Ems

Sozialdienst katholischer  
Frauen Bersenbrück e.V.  
Grüner Weg 2  
**49593 Bersenbrück**  
☎ 0 54 39/17 73

Betreuungsverein der AWO  
in der Region Osnabrück  
Danzigstraße 19  
**49163 Bohmte**  
☎ 0 54 71/7 53

Betreuungsverein Wesermarsch e.V.  
Bürgermeister-Müller-Straße 10  
**26919 Brake**  
☎ 0 44 01/6 96 56

Betreuungsverein Cloppenburg e.V.  
Molberger Straße 21  
**49661 Cloppenburg**  
☎ 0 44 71/9 13 00

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.  
Mühlenstraße 65  
**27753 Delmenhorst**  
☎ 0 42 21/5 38 64

Arbeitslosenselbsthilfe  
Jahnstraße 2  
**26789 Leer**  
☎ 04 91/22 21

Sozialdienst katholischer  
Frauen Lingen e.V.  
Bögenstraße 12  
**49808 Lingen**  
☎ 05 91/8 00 62 47

Sozialdienst katholischer  
Männer Lingen e.V.  
Bögenstraße 8  
**49808 Lingen**  
☎ 05 91/91 24 60

Betreuungsverein Christophorus  
Kroger Straße 46  
**49393 Lohne**  
☎ 0 44 42/34 46

Sozialdienst katholischer  
Frauen Meppen e.V.  
Nagelshof 21b  
**49716 Meppen**  
☎ 0 59 31/9 84 10

Sozialdienst katholischer  
Männer Meppen e.V.  
Margaretenstraße 23  
**49716 Meppen**  
☎ 0 59 31/931 10

Betreuungsverein der AWO  
Nordhorn  
Veldhauser Straße 179  
**48527 Nordhorn**  
☎ 0 59 21/8 26 20

Sozialdienst katholischer  
Frauen Nordhorn e.V.  
Bentheimer Straße 33  
**48529 Nordhorn**  
☎ 0 59 21/8 58 70

Sozialdienst katholischer  
Männer Nordhorn e.V.  
Harm-Hindrik-Straße 8a  
**48527 Nordhorn**  
☎ 0 59 21/1 40 18

Sozialdienst katholischer  
Frauen Oldenburg e.V.  
Peterstraße 22  
**26122 Oldenburg**  
☎ 04 41/2 50 24

Verein für Betreuungswesen  
Oldenburg-Ammerland e.V.  
Tweelbäker Tredde 59  
**26135 Oldenburg**  
☎ 04 41/20 30 66

Diakonie e.V.  
Arndtstraße 29  
**49078 Osnabrück**  
☎ 05 41/94 02 00

Persönliche Betreuung e.V.  
Heinrichstraße 34  
**49080 Osnabrück**  
☎ 05 41/33 51 20

Sozialdienst katholischer  
Frauen Osnabrück e.V.  
Dethmarstraße 6–8  
**49074 Osnabrück**  
☎ 05 41/3 38 76 10

Sozialdienst katholischer  
Männer Osnabrück e.V.  
Alte Poststraße 11  
**49074 Osnabrück**  
☎ 05 41/3 31 44 10

Hilfe für Hörgeschädigte  
in Niedersachsen e.V.  
Knollstraße 96  
**49088 Osnabrück**  
☎ 05 41/1 80 09-0 oder 1 80 09-82  
Fax 05 41/1 80 09-83  
**Büro Hannover:**  
☎ 05 11/616-2 21 56  
Fax: 05 11/616-1 12 37 77

Sozialdienst katholischer  
Frauen/Männer Papenburg e.V.  
Gutshofstraße 46  
**26871 Papenburg**  
☎ 0 49 61/7 66 81

Betreuungsverein der  
AWO Vechta  
An der Christoph-Bernhard-Bastei 1  
**49377 Vechta**  
☎ 0 44 41/91 32 00

Sozialdienst katholischer  
Frauen Vechta e.V.  
Am Klapphaken 15  
**49377 Vechta**  
☎ 0 44 41/92 90 22

Sozialdienst katholischer  
Männer Vechta e.V.  
Dominikanerweg 8  
**49377 Vechta**  
☎ 0 44 41/73 22

Betreuungsverein  
Oldenburg-Land e.V.  
Ahlhorner Straße 10  
**27793 Wildeshausen**  
☎ 0 44 31/7 27 67

Deutsches Rotes Kreuz  
Mühlenstraße 27a  
**26398 Wittmund**  
☎ 0 44 62/54 14

Herausgeber:

Niedersächsisches Justizministerium  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
[www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2  
30159 Hannover  
[www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)

November 2003

Titelfoto: steindesign, Hannover

Diese Broschüre darf, wie alle  
Publikationen der Landesregierung,  
nicht zur Wahlwerbung in  
Wahlkämpfen verwendet werden.